

Bestätigt durch den Beschluss  
der Vollversammlung

Protokoll Nr. 6/06/20 vom  
02. Juni 2020

**SATZUNG**  
des Verbandes  
**„DEUTSCH-UKRAINISCHE INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMER“**

(KODE EDRPOU 40800545)

**NEUE FASSUNG**

## Gliederung der Satzung

Präambel .....	3
Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen .....	3
Artikel 2 Name und Sitz der Kammer .....	3
Artikel 3 Rechtlicher Status der Kammer .....	4
Artikel 4 Ziele und Aufgaben der Kammer .....	5
Artikel 5 Mitgliedschaft in der Kammer .....	7
Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	9
Artikel 7 Gesetzliche Organe der Kammer .....	10
Artikel 8 Mitgliederversammlung .....	10
Artikel 9 Der Präsident .....	13
Artikel 10 Vorstand und Vorstandsvorsitzender .....	13
Artikel 11 Ausschüsse und Arbeitsgruppen .....	17
Artikel 12 Mitgliedsbeiträge .....	18
Artikel 13 Vermögen, Finanzmittel und Verluste der Kammer .....	19
Artikel 14 Haftung .....	20
Artikel 15 Rechnungswesen und statistische Berichterstattung .....	20
Artikel 16 Rechnungsprüfer .....	21
Artikel 17 Ständiges Schiedsgericht bei der Deutsch-Ukrainischen Kammer .....	21
Artikel 18 Auflösung der Kammer .....	21
Artikel 19 Verfahrensregelungen .....	23

## Präambel

In Anbetracht der engen freundschaftlichen und fruchtbaren ukrainisch-deutschen Beziehungen, der zunehmenden Bedeutung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit zum Wohle beider Länder und ihrer Partnerschaft wird auf Grundlage der Vereinbarung vom 23. Oktober 2015 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine die „Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer“ (im Folgenden: „**KAMMER**“) gegründet.

## Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung bestimmt die allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Organisation und der Tätigkeit der Kammer, die in der Rechtsform eines Wirtschaftsverbandes auf der Grundlage des Wirtschaftsgesetzbuches und des Zivilgesetzbuches der Ukraine auf unbestimmte Zeit gegründet wurde.
- (2) Die Kammer ist ein freiwilliger Zusammenschluss von ukrainischen, deutschen und anderen juristischen Personen, die unmittelbar oder mittelbar an den deutsch-ukrainischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind und sich durch Gründung dieser Kammer die ständige Koordinierung ihrer Wirtschaftstätigkeit sowie die Vertretung und den Schutz der gemeinsamen rechtlichen sowie wirtschaftlichen Interessen in der Ukraine sowie in Deutschland zum Ziel gesetzt haben.
- (3) Die Kammer übt ihre Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht auf der Grundlage des Gründungsvertrags vom 14. Juni 2016 sowie dieser Satzung aus.
- (4) Die Kammer wird vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. (im Folgenden: „**DIHK**“) als eine deutsche Auslandshandelskammer anerkannt. Sie übt ihre Tätigkeit in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK aus und wird - sobald alle Voraussetzungen dafür geschaffen sein werden - einen Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft beim DIHK stellen.
- (5) Die Sprachen der Kammer sind Ukrainisch und Deutsch.

## Artikel 2 Name und Sitz der Kammer

- (1) Der volle Name der Kammer lautet:
  - auf Ukrainisch: асоціація „**Німецько-Українська промислово-торговельна палата**“
  - auf Deutsch: Verband „**Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer**“.Der Kurzname der Kammer lautet:
  - auf Ukrainisch: „**НУПТП**“,
  - auf Deutsch: „**DUIHK**“.
- (2) Sitz der Kammer ist: **Puschkinska Str. 34, Kiew, Ukraine.**
- (3) Der Sitz der Kammer kann in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Ukraine durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.

### **Artikel 3**

#### **Rechtlicher Status der Kammer**

(1) Die Kammer ist eine nichtstaatliche, nichtkommerzielle und selbstverwaltete juristische Person. Den Status einer juristischen Person erwirbt sie ab dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung.

(2) Sie wird als eine auf einem Vertrag beruhende Vereinigung von juristischen Personen gegründet, die auf Grundlage Ihrer Satzung und entsprechend des Gründungsvertrages handelt. Sie ist weder eine Wirtschaftsgesellschaft noch ein Unternehmen.

(3) Die Kammer ist ein Wirtschaftsverband im Sinne des Wirtschaftsgesetzbuches der Ukraine. Bei der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit verfolgt die Kammer nicht das Ziel, Gewinne zu erwirtschaften und sie kann den Status einer nichtgewinnorientierten Organisation gemäß dem geltenden ukrainischen Recht bekommen. Ihre Mitglieder erhalten keine Gewinne (Dividenden) aus der Wirtschaftstätigkeit der Kammer. Sollten in einem Jahr Überschüsse aus der Tätigkeit der Kammer entstanden sein, werden diese ausschließlich für die Erlangung der satzungsgemäßen Ziele in den folgenden Jahren verwendet.

(4) Die Kammer übt keine unternehmerische Tätigkeit aus und schließt auch keine Verträge über die gemeinsame Ausübung unternehmerischer Tätigkeit ab. Sie gründet weder alleine noch zusammen mit anderen Personen kommerzielle Wirtschaftssubjekte und übt keine Kontroll- bzw. Geschäftsleitungsbefugnisse in anderen Wirtschaftssubjekten aus. Die Kammer enthält sich jeder Einflussnahme auf die Wirtschaftstätigkeit oder die Geschäftsleitung ihrer Mitglieder. Weder die Kammer noch ihre Mitglieder nehmen Handlungen oder gemeinsame Absprachen vor, die zu einer Wettbewerbsbeschränkung zwischen den Mitgliedern der Kammer führen könnten.

(5) Die Kammer kann in Übereinstimmung mit dem Zivil- sowie dem Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine nichtkommerzielle Gesellschaften gründen sowie Anteile an diesen übernehmen und halten, um die Satzungsziele im Bereich der Förderung von Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Unternehmen und Organisationen aus der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zu erfüllen, um den Mitglieder der Kammer sowie ebenso anderen Wirtschaftssubjekten Dienstleistungen im Rahmen der deutsch-ukrainischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu erbringen sowie zur Unterstützung der laufenden Aktivitäten der Kammer. Solche nichtkommerziellen Gesellschaften haben nicht zum Ziel, Gewinne zu erwirtschaften. Sie setzen ihre nichtkommerzielle wirtschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage der Eigenfinanzierung und ausschließlich im Rahmen der Satzungsaufgaben der Kammer um. Die Entscheidung über die Gründung von oder die Anteilsübernahme an solchen nichtkommerziellen Gesellschaften sowie die Ernennung der Geschäftsleitung derselben trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem DIHK.

(6) Die Kammer ist Eigentümerin ihres rechtlich abgesonderten Vermögens, erstellt eine eigene Bilanz und übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der vollständigen Rentabilität, der Eigenwirtschaftlichkeit und der Selbstfinanzierung aus.

(7) Die Kammer ist berechtigt, im eigenen Namen den Besitz, die Nutzung und die Verfügung über das ihr zustehende Vermögen in Übereinstimmung mit dem Zweck ihrer Tätigkeit und der Vermögensbestimmung auszuüben, Rechtsgeschäfte abzuschließen, sonstige Rechte und Pflichten zu haben, als Kläger oder als Beklagte vor den staatlichen oder Schiedsgerichten aufzutreten, Bankkonten in ukrainischen und ausländischen

Währungen im In- und Ausland zu eröffnen, sowie sonstige Befugnisse entsprechend der geltenden Gesetzgebung der Ukraine auszuüben.

(8) Die Kammer kann in Übereinstimmung mit der ukrainischen Gesetzgebung Filialen und Repräsentanzen errichten, die keine juristischen Personen sind. Die Geschäftsordnungen der genannten Filialen und Repräsentanzen werden durch die Mitgliederversammlung der Kammer bestätigt. Die Leiter der Filialen und der Repräsentanzen werden durch den Vorstandsvorsitzenden ernannt und entlassen. Der jeweilige Leiter handelt aufgrund einer Vollmacht, die ihm von dem Vorstandsvorsitzenden erteilt wird.

(9) Einnahmen der Kammer werden auf solche beschränkt, die ihrer Anerkennung als eine nichtgewinnorientierte Organisation nicht entgegenstehen.

(10) Die Kammer kann anderen nationalen und internationalen nichtkommerziellen Verbänden, Assoziationen und sonstigen Organisationen beitreten, deren Satzungsziele und Satzungsaufgaben den Zielen und Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht widersprechen.

(11) Die Kammer verfügt über eigene Siegel, Stempel, Briefkopf, Logo, Emblem und Marke, deren Muster vom Vorstand genehmigt werden.

#### **Artikel 4 Ziele und Aufgaben der Kammer**

(1) Die Ziele der Tätigkeit der Kammer ist die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen sowie Organisationen aus der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine im Interesse der beiden Länder, in der Interessenvertretung der deutschen und der ukrainischen Wirtschaftssubjekte, die Mitglieder der Kammer sind, in der Erbringung von Dienstleistungen an die Mitglieder sowie in der Unterstützung von Wirtschaftssubjekten, die keine Mitglieder sind, soweit dies der geltenden ukrainischen Gesetzgebung über die nichtgewinnorientierten Organisationen nicht widerspricht. Die genannten Ziele dienen ausschließlich der Koordinierung der Wirtschaftstätigkeit der Kammermitglieder.

(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben - jeweils in beide Richtungen, also gleichsam auf die Bundesrepublik Deutschland sowie die Ukraine bezogen:

- a) Sammlung und Weitergabe von öffentlich zugänglichen Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine, über den Stand und die Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Beziehungen, sowie über die Entwicklung der unterschiedlichen Märkte und Branchen in beiden Ländern durch Publikationen (Website, Newsletter, Rundschreiben, Merkblätter, Zeitschriften, Jahresberichte, sowie sonstige Veröffentlichungen);
- b) Herausgabe und Verlag solcher Publikationen;
- c) Führen eigener Website, die die Angebote der Kammer darstellen, interaktive Module bereitstellen, Informationen zugänglich machen, den Mitglieder eine Möglichkeit zur Selbstdarstellung einräumen und insgesamt Informationen bereitstellen, die deutsche Firmen in Bezug auf die Ukraine interessieren könnten sowie ukrainische Firmen in Bezug auf Deutschland;
- d) Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Stellungnahmen, Gutachten, Marktstudien und Berichten;

- e) Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen beider Länder;
- f) Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
- g) Aufzeigen von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
- h) Durchführung von Veranstaltungen in der Ukraine und im Ausland, wie z.B. Konferenzen, Workshops, Seminare, Sprechstage, Informationsseminare, Runde Tische, Diskussionen, Symposien, Pressekonferenzen, Veranstaltungen mit Netzwerkcharakter, gesellschaftliche Veranstaltungen, Abendveranstaltungen, sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
- i) gütliche Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten sowie mit staatlichen Stellen durch Korrespondenz und Gespräche, Schlichtung, Mediation oder auch das Angebot einer Schiedsgerichtsbarkeit;
- j) Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organen und Einrichtungen, insbesondere gehört hierzu auch die Mitarbeit am wirtschaftspolitischen Dialog zwischen Deutschland und der Ukraine;
- k) Förderung von beruflicher Ausbildung, beruflicher Fort- und Weiterbildung, Forschung und Lehre, einschließlich Nachwuchsförderung insbesondere im Bereich der Wirtschaft durch Vermittlung von Kontakten zwischen Unternehmen sowie Bildungseinrichtungen;
- l) Darstellung Deutschlands und seiner Wirtschaft in der Ukraine sowie vice versa der Ukraine und seiner Wirtschaft in Deutschland;
- m) Vermittlung von Kontakten zwischen Unternehmensvertretern und Verbänden in Deutschland und in der Ukraine;
- n) Bereitstellung von Informationen zur Markterschließung für deutsche und ukrainische Unternehmen;
- o) Unterstützung bei der Erschließung von Geschäftsmöglichkeiten für ukrainische Unternehmen in Deutschland sowie deutscher Unternehmen in der Ukraine und deren Beratung bei Interesse an Investitionen im jeweilig anderen Land;
- p) Bereitstellung von Informationen wirtschaftlicher, rechtlicher und sonstiger Art für die Mitglieder der Kammer. Die Informationen werden den Mitgliedern unter anderem über Webseiten, gesonderte Publikationen, Dokumente, eine Zeitschrift oder Veranstaltungen zugänglich gemacht;
- q) Förderung der Kontakte zwischen den Mitgliedsunternehmen durch unter anderem gesellschaftliche Veranstaltungen und regelmäßige informelle Zusammenkünfte der Mitglieder;
- r) Beratung und Training der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter in allen Bereichen, die wichtig für erfolgreiche wirtschaftliche Aktivitäten in der Ukraine und in Deutschland sind;
- s) Organisation des Austauschs von Informationen zwischen den

- Mitgliedsunternehmen; dies wird u. a. durch die organisatorische Betreuung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen erzielt;
- t) Durchführung von Umfragen unter den Mitgliedern sowie anderen Unternehmen aus den beiden Ländern zu wirtschaftlichen Themen;
  - u) Vertretung der Interessen der Mitglieder der Kammer gegenüber gesetzgebenden Organen, Regierungen, Ministerien, Behörden sowie allen anderen - auch internationalen - Institutionen. Mittel hierzu sind schriftliche Eingaben, Gespräche mit Entscheidungsträgern inkl. der nötigen Recherche- und Vorarbeiten;
- (3) Die Kammer arbeitet bilateral im Interesse der Wirtschaft beider Länder und ist damit im öffentlichen Interesse beider Länder tätig. Sie übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK sowie den für die Zusammenarbeit bedeutsamen Institutionen und Behörden beider Länder aus.
- (4) Die Kammer enthält sich jeder Tätigkeit, die laut besonderen Rechtsvorschriften den politischen Parteien und Bewegungen vorbehalten ist. Über ihren Aufgabenbereich hinaus wird sie nicht tätig.

## **Artikel 5**

### **Mitgliedschaft in der Kammer**

- (1) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen sowie Kammern und Vereinigungen juristischer Personen mit Sitz im In- und Ausland sein, die an den deutsch-ukrainischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind, diese Satzung und den Gründungsvertrag anerkennen, die Tätigkeit der Kammer fördern und die Mitgliedsbeiträge entrichten.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied der Kammer erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand, in dem sich der Antragsteller verpflichtet, für den Fall seiner Aufnahme die Bestimmungen der Satzung und die des Gründungsvertrags der Kammer durch Unterschrift anzuerkennen und diese einzuhalten. Auf der Grundlage des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand darüber, ob er den Antrag unterstützt, der juristischen Person eine vorläufige Mitgliedschaft erteilt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig ist, und der Mitgliederversammlung somit den Vorschlag zur Aufnahme des Antragstellers als ordentliches Mitglied unterbreitet. Die vorläufige Mitgliedschaft gilt mit dem Versand des Vorstandsbeschlusses.
- (3) Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme sowie auf Begründung der Entscheidungen von Vorstand oder Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaft besteht nicht. Die Vollmitgliedschaft beginnt erst mit der Versendung des Aufnahmebeschlusses, unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Entrichtung aller Mitgliedsbeiträge durch den Antragsteller.
- (4) In der Zeit ab Bestätigung durch den Vorstand als vorläufiges Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann die juristische Person die Leistungen der Kammer nutzen und an Ausschüssen und Arbeitsgruppen teilnehmen, vorausgesetzt, dass alle Mitgliedsbeiträge sowie die Beitrittsgebühr entsprechend der geltenden Beitragsordnung entrichtet wurden. Ihr Stimmrecht kann die juristische Person allerdings erst nach Erreichen des Status eines Vollmitglieds ausüben, d.h. mit der Zustellung des Protokolls der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss über die Aufnahme als Vollmitglied sowie nach Entrichtung des vollen

fälligen Mitgliedbeitrags sowie der Beitrittsgebühr.

(5) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund der Liquidation des Mitgliedes sowie aus anderen in dieser Satzung vorgesehenen Gründen.

(6) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds aus der Kammer ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstandsvorsitzenden spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Dreimonatsfrist absehen, wenn außerordentliche Austrittsgründe vorliegen, die eine fristgemäße Benachrichtigung nicht zuließen. Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss. Schon eingezahlte Mitgliedsbeiträge sowie die Beitrittsgebühr werden nicht erstattet.

(7) Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, ist spätestens durch die nächste Mitgliederversammlung auszuschließen. Alles Weitere regelt Artikel 11 dieser Satzung.

(8) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung vorschlagen, ein ordentliches Mitglied aus der Kammer auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorschlag ist zu begründen. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Als wichtige Gründe sind folgende Sachverhalte anzusehen:

- a) ein Verstoß gegen bundesdeutsches oder ukrainisches Recht;
- b) ein Verstoß gegen die Interessen oder den Zweck der Kammer und somit die schuldhaftige Verletzung einer der Satzungsbestimmungen;
- c) der Entzug von Erlaubnissen oder Lizenzen für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit der jeweiligen juristischen Person durch bundesdeutsche oder ukrainische Behörden;
- d) die Insolvenz oder Liquidation des Mitglieds sowie ein dauerhafter Kontaktverlust des ordentlichen Mitgliedes mit der Kammer (mehr als ein Jahr), aufgrund dessen davon auszugehen ist, dass diese juristische Person ihre Tätigkeiten eingestellt hat oder nicht mehr fortführt.

(10) Der Ausschluss aufgrund von Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge wird ebenso als Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen gewertet und wird entsprechend [Artikel 12](#) geregelt.

(11) Nach dem Bekanntwerden etwaiger Ausschlussgründe informiert der Vorstandsvorsitzende der Kammer den Vorstand und fordert das ordentliche Mitglied schriftlich oder in Schriftform auf, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem vorliegenden Sachverhalt Stellung zu nehmen. Falls das Mitglied sich äußern sollte, informiert der Vorstandsvorsitzende den Vorstand über den Inhalt der Stellungnahme des Mitglieds. Nach Verstreichen der Frist von zwei Wochen nach Versand der Aufforderung zur Stellungnahme kann der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dieses Mitglied vorläufig auszuschließen, wodurch er gleichzeitig der Mitgliederversammlung vorschlägt, das betroffene Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung abschließend



auszuschließen.

(12) Der Ausschluss des Mitglieds tritt mit dem Versand der Benachrichtigung über den Ausschluss per Post durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse in Kraft. Mit der Aufgabe des Briefes bei der Post gilt der Ausschluss als erfolgt.

(13) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht kein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr, der Beitrittsgebühr oder anderweitige Ansprüche auf das Vermögen der Kammer.

(14) Der DIHK ist aufgrund seiner Funktion als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft und seiner Rolle bei der Organisation des AHK- und IHK-Netzes automatisch außerordentliches Mitglied der Kammer. Die jeweils geltende Beitragsordnung erstreckt sich auf ihn als außerordentliches Mitglied nicht; er zahlt somit keine Aufnahmegebühr und keine ordentlichen Jahresbeiträge, kann aber freiwillig Einzelbeiträge aus besonderem Anlass erbringen.

(15) Mitarbeiter der Kammer können nicht gleichzeitig die Interessen von Mitgliedern vertreten. Die Übertragung von Stimmrechten auf den Vorstandsvorsitzenden im Rahmen von Mitgliederversammlung (ordentlichen und außerordentlichen) ist hiervon nicht betroffen.

## **Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen dieser Satzung auszuüben;
- b) an den seiner Branche und Tätigkeit entsprechenden Ausschüssen und Arbeitsgruppen teilzunehmen, wobei die genaue Zielgruppe durch jeden Ausschuss und jede Arbeitsgruppe selber festgelegt wird;
- c) Unterstützungsleistungen der Kammer im durch den Vorstand bestimmten angemessenen Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Kammer unentgeltlich in Anspruch zu nehmen;
- d) Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu richten;
- e) frei aus der Kammer unter Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung und dieser Satzung auszutreten;
- f) Mitglied an anderen Unternehmensvereinigungen zu sein;
- g) Von der Kammer im gesetzlichen Verfahren Informationen zu erhalten, die mit den Interessen des Mitglieds verbunden sind und
- h) sonstige Rechte, die durch diese Satzung vorgesehen sind, auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- a) die Kammer bei der Erreichung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen;
- b) die Bestimmungen der Satzung der Kammer einzuhalten;
- c) die Beschlüsse ihrer Organe zu beachten;
- d) die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung fristgemäß zu zahlen und

e) den sonstigen Pflichten, die durch diese Satzung vorgesehen sind, nachzukommen.

(3) Jedes Mitglied, welches seinen laufenden Jahresmitgliedsbeitrag vollständig entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich außerdem, den Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig und zeitnah über Änderungen in Bezug auf die Kontaktperson des Mitglieds in allen Angelegenheiten insbesondere der Rechnungsstellung, die Leitung der juristischen Person in der Ukraine oder in Deutschland, den offiziellen Sitz des Mitglieds, die Kontaktdaten insbesondere in Bezug auf E-Mail-Adressen, Postadressen, Rechnungsadressen, Faxnummern sowie Telefonnummern in Schriftform zu unterrichten.

(5) Wenn ein Mitglied den Vorstandsvorsitzenden nicht rechtzeitig über Veränderungen bei den obengenannten Kontaktdaten unterrichtet, kann die Kammer nicht dafür haftbar gemacht werden, dass das Mitgliedsunternehmen keine Einladungen zu Veranstaltungen oder den Mitgliedsversammlungen, keine Rundschreiben, Mailings oder andere Informationsmedien bekam und deshalb die Dienstleistungen der Vereinigung nicht mehr im vollen Umfang nutzen konnte.

## **Artikel 7 Gesetzliche Organe der Kammer**

- (1) Die gesetzlichen Organe der Kammer sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand, der Exekutivorgan der Kammer ist
  - c) und durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet wird.

## **Artikel 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ der Kammer ist die Mitgliederversammlung. Sie hat das Recht, sich zu allen Fragen im Rahmen ihrer Kompetenz zu äußern.

(2) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Bestätigung und Änderung der Satzung der Kammer;
- b) Bestimmung der grundlegenden Richtungen der Tätigkeiten der Kammer, der Grundsätze der Zusammensetzung und der Verwendung ihres Vermögens;
- c) Wahl des Präsidenten und die vorzeitige Aufhebung seiner Befugnisse;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands der Kammer und des Vorstandsvorsitzenden sowie die vorzeitige Aufhebung ihrer Befugnisse;
- e) Bestätigung des Geschäftsberichtes und der Jahresbilanz der Kammer sowie damit eingehend die Entlastung des Vorstands;
- f) Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr;
- g) Reorganisation und Liquidation der Kammer;
- h) Verabschiedung, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung der Kammer;

- i) Gründung von Filialen und Eröffnung von Repräsentanzen der Kammer sowie die Beschlussfassung über ihre Liquidation;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- k) Bildung von Reservefonds und die Bestimmung von Regelungen betreffend der Verwendung von Finanzmitteln aus den Reservefonds;
- l) Wahl eines hauptamtlichen Rechnungsprüfers, der die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses vornimmt und
- m) sonstige durch die geltende ukrainische Gesetzgebung und diese Satzung vorgesehene Angelegenheiten.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich am Sitz der Kammer oder an einem durch den Vorstandsvorsitzenden bestimmten anderen Ort statt, spätestens vor dem Ablauf von sechs Monaten ab dem Ende eines Geschäftsjahres. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung in Schriftform per E-Mail unter Angabe des Tagungsortes und der Tagungszeit sowie der Tagesordnung ein.

(4) Die Einberufung erfolgt bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung und gilt mit dem Versand an die im Mitgliedsantrag oder in einer späteren Änderungsnachricht mitgeteilte Kontakt-E-Mail als erfolgt.

(5) Jedes Mitglied kann weitere Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstandsvorsitzenden per E-Mail spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen. Das Mitglied, das einen Punkt für die Aufnahme in die Tagesordnung vorschlägt, lässt sich den Erhalt des Vorschlags vom Vorstandsvorsitzenden innerhalb von zwei Arbeitstagen in Schriftform bestätigen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird. Der Vorstandsvorsitzende kann zur Protokollführung einen Protokollführer benennen. In diesem Fall wird das Protokoll vom Protokollführer mitunterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist nach der Versammlung in Kopie zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich erhoben werden.

(8) Jedes Mitglied der Kammer hat bei einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die Vertreter, die der Kammer bei Antragsstellung resp. durch Änderungsnachricht mitgeteilt worden waren oder ihre gesetzlichen Vertreter in der Ukraine aus.

(9) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind, mittels Videokonferenzschaltung hinzugeschaltet werden oder durch Vollmachten vertreten sind.

(10) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied oder den Vorstandsvorsitzenden übertragen werden. Ein ordentliches Mitglied kann nicht mehr als fünf Stimmrechte - inklusive seines eigenen - ausüben. Die Stimmrechte, die dem Vorstandsvorsitzenden übergeben werden, sind nicht begrenzt. Alle

Vollmachten über das Stimmrecht sind dem Vorstandsvorsitzenden vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben.

(11) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung oder vom Vorstand gegen eine Beschlussfassung über einen solchen Punkt erfolgt.

(12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, der durch Videokonferenzschaltung hinzugeschalteten bzw. der durch Vollmacht vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(13) Beschlüsse über folgende Sachverhalte, die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit:

- a) die Reorganisation und die Liquidation der Kammer,
- b) die Änderung der Satzung der Kammer,
- c) die Bestimmung der grundlegenden Richtungen der Tätigkeiten der Kammer,
- d) den Ausschluss von Mitgliedern (außer bei nicht fristgemäßer Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wo die einfache Mehrheit reicht).

(14) Vor einer Abstimmung über eine Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung sind diese mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag abzustimmen.

(15) Die Änderungen der Gründungsdokumente der Kammer werden ab dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung an wirksam.

(16) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen Abstimmungen geheim. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird ebenfalls abgestimmt. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmgleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(17) Die Bestimmungen dieses Artikels 8 über die Einberufung und die Durchführung der Mitgliederversammlung gelten für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen, soweit nicht in dieser Satzung im Übrigen spezielle Regelungen getroffen werden.

(18) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ständigen Mitglieder der Kammer sowie nach eigenem Ermessen kann der Vorstand der Kammer beschließen, die Mitgliederversammlung online mittels einer Videokonferenzschaltung unter Anwendung von elektronischen Mitteln der Video- und Audiokommunikation abzuhalten. Nach so einem Beschluss legt der Vorstandsvorsitzende folgendes fest: den Online-Ablauf der Mitgliederversammlung, Datum und Uhrzeit, die technischen Mittel für die Videokonferenzteilnahme und die Abstimmungen entsprechend der Tagesordnung sowie die Bestätigung der Befugnisse der Vertreter der Kammermitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben. Zum Zweck des Führens und Erstellens eines schriftlichen Protokolls der Mitgliederversammlung kann die Videokonferenz aufgezeichnet werden. Nachdem das Protokoll der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form erstellt und bestätigt wurde, muss die Videoaufzeichnung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Gesetze der Ukraine zum Schutz personenbezogener Daten wieder gelöscht werden.

## **Artikel 9 Der Präsident**

- (1) Neben den gesetzlichen Organen verfügt die Kammer ebenso über einen Präsidenten.
- (2) Der Präsident der Kammer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Neben dem Präsidenten kann die Mitgliederversammlung ebenso einen Vizepräsidenten wählen, falls dies sinnvoll und notwendig erscheint. Amtszeit und Wiederwahl sind ebenso wie beim Präsidenten geregelt. Vertritt der Präsident ein deutsches Mitgliedsunternehmen, so soll der Vizepräsident ein ukrainisches Mitgliedsunternehmen vertreten und umgekehrt.
- (4) Der Präsident berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, vertritt die Kammer bei repräsentativen Anlässen nach außen und achtet auf die Einhaltung sowie Umsetzung der Vorgaben aus den Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Der Vizepräsident, falls vorhanden, vertritt ihn in seiner Abwesenheit.
- (5) Präsident und Vizepräsident können als Gäste an den Sitzungen des Vorstands ohne das Stimmrecht teilnehmen.
- (6) Präsident und Vizepräsident führen ihre Ämter ehrenamtlich aus und sind keine Vertreter der Kammer im gesetzlichen Sinne. Präsident und Vizepräsident können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder der Kammer sein.

## **Artikel 10 Vorstand und Vorstandsvorsitzender**

- (1) Der Vorstand ist das kollegiale Exekutivorgan der Kammer. Der Vorstand sorgt aufgrund der Satzung der Kammer unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Erfüllung der Aufgaben der Kammer, wahrt die Interessen der Mitglieder der Kammer und beschließt die Richtlinien für die Führung der Geschäfte unter Beachtung der Vereinbarungen mit dem DIHK. Der Vorstand nimmt an den Mitgliederversammlungen der Kammer teil.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
  - a) Beschlüsse über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder und damit die Unterbreitung von Vorschlägen zur abschließenden Aufnahme gegenüber der Mitgliederversammlung ([Art. 5](#) Abs. 2 dieser Satzung);
  - b) Beschlüsse über den vorläufigen Ausschluss und damit den Vorschlag an die Mitgliederversammlung über den abschließenden Ausschluss eines Mitglieds aus der Kammer ([Art. 5](#) Abs. 8 dieser Satzung);
  - c) die Erstellung des Entwurfs einer Beitragsordnung, über den die Mitgliederversammlung beschließt;
  - d) die Erstellung von Geschäftsordnungen von Filialen und Repräsentanzen;
  - e) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung von deren Tagesordnung;
  - f) den Beschluss über den jährlichen Haushaltsplan der Kammer und die Bestätigung des Geschäftsberichts über die Erfüllung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr ([Art. 15](#) Abs. 1 dieser Satzung);

- g) Zustimmung zu Geschäften betreffend den Kauf oder den Verkauf von Immobilien;
- h) die Bildung des ständigen Schiedsgerichts bei der Kammer, die Bestätigung der Geschäfts- und der Verfahrensordnung des ständigen Schiedsgerichts, die Wahl der Schiedsrichter sowie die Bestätigung der Liste von ständigen Schiedsrichtern;
- i) die Genehmigung von Mustern des Siegels, des Eckstempels, des Briefkopfs, des Emblems und der Marke der Kammer;
- j) den Vorschlag des Kandidaten für das Amt des Präsidenten sowie gegebenenfalls auch des Vizepräsidenten an die Mitgliederversammlung;
- k) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Kammer und
- l) alle übrigen Fragen oder Sachverhalte, die nicht laut Gesetz oder diese Satzung in die Verantwortung eines anderen Organs der Kammer fallen.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, um den Ablauf der Vorstandsarbeit zu regulieren.

(4) Der Vorstand vertritt in seiner Zusammensetzung die an den deutsch-ukrainischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligten wichtigen Branchen.

(5) Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Person eines Mitgliedsunternehmens angehören. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Befugnisse streng objektiv, unparteiisch und unter Wahrung ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit aus.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von drei Jahren von Mitgliederversammlung gewählt. Abweichend hiervon wird bei der erstmaligen Wahl des Vorstands 1/3 der Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren, ein weiteres Drittel für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Verteilung auf die jeweiligen Drittel bestimmt das Los.

(7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende wird vom DIHK vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung für die Dauer seines Entsendungsvertrags mit dem DIHK, längstens jedoch für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl des gleichen Vorstandsvorsitzenden ist auf Vorschlag des DIHK zulässig. Eine vorzeitige Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem DIHK.

(8) Eine einmalige Wiederwahl der übrigen Vorstandmitglieder ist zulässig. Nach der Ausübung von zwei Amtsperioden als Vorstandsmitglied ist eine erneute Wiederwahl nicht früher als nach dem Verstreichen einer vollen Amtsperiode von drei Jahren möglich.

(9) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(10) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Kammer sind die Kandidaten für das Vorstandsamt. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende weitere Wirtschaftsvertreter als Kandidaten vorschlagen, die sich besonders um die deutsch-ukrainische Zusammenarbeit verdient gemacht haben.

(11) Das ehrenamtliche Vorstandsmitglied wird in den Vorstand als Vertreter seines Mitgliedsunternehmens gewählt. Vertritt das Vorstandsmitglied dieses Mitgliedsunternehmens nicht mehr, scheidet es damit in der Regel aus dem Vorstand aus. In Ausnahmefällen und bei Personen, die sich ganz besonders um die deutsch-ukrainische Zusammenarbeit verdient gemacht haben, ist es möglich durch Vorstandsbeschluss den

Verbleib des Vorstandsmitglieds im Vorstand zu erwirken, wenn die Person innerhalb einer Frist von drei Monaten eine neue leitende Position in einem anderen Mitgliedsunternehmen einnimmt.

(12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptieren. Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden gilt abweichend von dieser Regelung der Absatz 7 dieses Artikels.

(13) Der Vorstandsvorsitzende ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes für alle Aufgaben der laufenden Geschäftsführung zuständig, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Insbesondere obliegt dem Vorstandsvorsitzenden:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes;
- b) der Abschluss und die Einhaltung von Zuwendungsverträgen, ohne dafür der Zustimmung des Vorstands zu bedürfen, sofern die Kammer Zuwendungen seitens des DIHK oder seitens staatlicher Stellen der Bundesrepublik Deutschland oder der Ukraine erhält;
- c) die Erarbeitung eines Vorschlags für den Haushaltsplan der Kammer nach [Artikel 15](#) Abs. 1 dieser Satzung;
- d) die Vorlage des jährlichen Berichts über die Erfüllung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr zwecks Bestätigung durch den Vorstand sowie der Mitgliederversammlung;
- e) die laufende Budgetkontrolle;
- f) Verwaltung des Vermögens der Kammer;
- g) Aufstellung und Veränderungen des Stellenplans der Kammer;
- h) Ernennung und Entlassung von Filial- und Repräsentanzleitern der Kammer;
- i) Ernennung und Entlassung eines Verwaltungsdirektors oder Prokuristen der Kammer, der aufgrund einer Vollmacht handelt und die laufenden Geschäfte der Kammer im Falle der Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (siehe Punkt 14 dieses Artikels) führt;
- j) die Einstellung von Mitarbeitern der Kammer sowie Entscheidungen betreffend deren Versetzung und Entlassung;
- k) die Durchführung von Förderungsmaßnahmen für Mitarbeiter sowie die Verhängung von Disziplinarstrafen;
- l) die Umsetzung von Entscheidungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes;
- m) die Eröffnung, Schließung und Verfügung über die Bankkonten der Kammer;
- n) die Erstellung von Dokumenten, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen sind;
- o) die Einladungen zu Mitgliederversammlungen und
- p) die Einladungen zu Vorstandssitzungen.

(14) Der Vorstand wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder auf Vorschlag seines Vorsitzenden einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, der in Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden die Geschäfte des Vorstandes führt. Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden ist identisch mit seiner Amtszeit als Mitglied des Vorstands. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand vorzeitig abberufen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand endet seine Amtszeit als stellvertretender Vorstandsvorsitzender automatisch.

(15) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister und einen stellvertretenden Schatzmeister. Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er soll den Vorstandsvorsitzenden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes beraten, die Buchführung überprüfen und bei der Erstellung der Bilanz beratend tätig werden.

(16) Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse in seinen Sitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden zusammentritt. Bei dessen Verhinderung übernimmt diese Funktion der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Die Einladung ergeht durch den Vorstandsvorsitzenden eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung per Post, per E-Mail oder per Telefax. In dringenden Fällen kann die Einladung mündlich oder telefonisch erfolgen und von der Einhaltung einer Einladungsfrist abgesehen werden. Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder können Vorstandssitzungen auch mittels einer Videokonferenzschaltung abgehalten werden.

(17) Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von mindestens einer Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Sollten bei einer Vorstandssitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, kann die Sitzung trotzdem stattfinden, wobei die Stimmen der nicht anwesenden Mitglieder über Entscheidungen oder Beschlussfassungen im Anschluss an die Sitzung im Umlaufverfahren eingeholt werden.

(18) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung im Übrigen spezielle Regelungen getroffen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

(19) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandsvorsitzenden können einzelne Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, vorausgesetzt, dass dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht und kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Umlaufverfahren bis zur Annahme des Beschlusses widerspricht. Ein Beschluss gilt im schriftlichen Umlaufverfahren als angenommen, wenn ihm in einer jeweils ausgewiesenen Frist, die 3 Tage nicht unterschreiten darf, von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gilt die Regelung für Sitzungen entsprechend.

(20) Über den Verlauf der Vorstandssitzung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird. Der Vorstandsvorsitzende kann zur Protokollführung einen Sekretär benennen. In diesem Fall wird das Protokoll vom Sekretär mitunterzeichnet. Dieses Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist nach der Sitzung in Kopie zugesandt. In der folgenden Vorstandssitzung ist dieses Protokoll vom Vorstand zu genehmigen.

(21) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen der Kammer gegenüber Dritten ohne gesonderte Vollmacht. Er ist berechtigt, Vollmachten an Dritte zu erteilen. Der



stellvertretende Vorstandsvorsitzende bedarf zur Vertretung der Kammer gegenüber Dritten einer Vollmacht des Vorstandsvorsitzenden. Die Vollmacht ist im Fall einer Abberufung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gesondert zu widerrufen.

(22) Vorstandsbeschlüsse, bei denen in Frage steht, ob diese mit den satzungsgemäßen Aufgaben der Kammer oder den Vereinbarungen mit dem DIHK übereinstimmen oder die nicht durch den von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

(23) Der Vorstandsvorsitzende informiert den DIHK umfassend über die Tätigkeiten der Kammer.

## **Artikel 11 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

(1) Für die inhaltliche und fachliche Arbeit der Kammer richtet der Vorstand zu den wichtigsten Themen, die in der deutsch-ukrainischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit eine Rolle spielen, Ausschüsse und gegebenenfalls unter den jeweiligen Ausschüssen noch einmal Arbeitsgruppen für Detailfragen oder für bestimmte zeitlich begrenzte Projektaufgaben ein.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen tagen ehrenamtlich in einem von ihnen selbst festgelegten Turnus, einschließlich im Videokonferenzmodus.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen legen selbständig fest, welche Branchen- und Tätigkeitsprofile als Mitglieder des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Arbeitsgruppe in Frage kommen und lassen sich dabei von der Frage leiten, in welchem Kreis die Arbeit von Ausschuss oder Arbeitsgruppe möglichst effektiv und erfolgreich gestaltet werden kann. Bei Streitfragen in Bezug auf die Mitarbeit in Ausschüssen oder Arbeitsgruppen stimmt sich der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses oder der zuständigen Arbeitsgruppe mit dem Vorstandsvorsitzenden der Kammer ab.

(4) Die Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen wählen einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit der Ausschussvorsitzenden wird genauso festgelegt wie in Artikel 10, Punkt 6 dieser Satzung. Der Vorsitzende eines Ausschusses ist automatisch ein Kandidat für den Vorstand und wird vom Vorstandsvorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. Von jedem Ausschuss kann zeitgleich nur jeweils eine Person für die Wahl zum Vorstandsmitglied kandidieren. Im Falle, dass der oder die Vorsitzende eines Ausschusses seinen Ausschussvorsitz im Laufe einer Vorstandsmitglieds-Legislaturperiode vorzeitig niederlegt, legt er automatisch auch seine Vollmachten im Vorstand der Kammer nieder.

(5) Bei Interesse an der Mitarbeit in einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe zeigt das Mitgliedsunternehmen dieses dem Vorstandsvorsitzenden in Schriftform an. In der Regel wird die jeweilige Person danach in den Verteiler für den jeweiligen Ausschuss oder Arbeitsgruppe aufgenommen und wird zur nächsten Sitzung eingeladen. Bei unklaren Fällen und vor allem bei der Frage, ob die jeweilige Person dem vom Ausschuss oder von der Arbeitsgruppe selbst festgelegten Branchen- oder Tätigkeitsprofil entspricht, findet eine Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dem der Arbeitsgruppe statt.

(6) Die Anzahl der Mitarbeiter, die eine Firma in die jeweiligen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen entsenden kann, ist nicht begrenzt. Bei Wahlen oder Abstimmungen hat

jedoch jedes Mitglied immer nur eine Stimme.

## **Artikel 12 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Kammer deckt ihre gewöhnlichen Ausgaben durch die Beiträge der Mitglieder. Die Beiträge teilen sich auf in
- a) eine einmalige Beitrittsgebühr, die bei Aufnahme des Mitglieds fällig wird und durch die Beitragsordnung festgelegt wird
  - b) den jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jedes Jahr entsprechend der geltenden Beitragsordnung zu zahlen ist
  - c) weitere freiwillige Mitgliedsbeiträge, die Mitgliedsunternehmen in unbeschränkter Höhe über den Mindestmitgliedsbeitrag hinaus erbringen können
- (2) Die Mindesthöhe des jährlichen Beitrages sowie die einmalige Beitrittsgebühr, die bei Aufnahme zu entrichten ist, regelt eine vom Vorstand zu erstellende und von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Beitragsordnung, die unterschiedliche Mindestbeitragshöhen vorsehen kann.
- (3) Gründungsmitglieder der Kammer, die mit der konstituierenden Gründungsversammlung deren Mitglieder werden, sind von der einmaligen Beitrittsgebühr befreit.
- (4) Der DIHK ist als außerordentliches Mitglied von Jahresmitgliedsbeiträgen sowie der Beitrittsgebühr befreit, kann aber freiwillige Mitgliedsbeiträge in beliebiger Höhe leisten.
- (5) Der Mindestmitgliedsbeitrag für ein Geschäftsjahr ist spätestens nach einer Frist von 30 Tagen nach Versand der Beitragsrechnungen, spätestens aber bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beitragsrechnungen für das kommende Jahr können schon im Vorjahr verschickt werden, spätestens aber bis zum 10. Januar des jeweiligen Beitragsjahres.
- (6) Wenn ein Mitglied den Mindestmitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum 31. Januar oder bis nach 30 Tagen nach Versand der Beitragsrechnungen nicht entrichtet hat, ruht dessen Mitgliedschaft automatisch bis zum Eingang des fälligen Mitgliedsbeitrags. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft können die Angebote der Kammer nicht genutzt werden. Mit Eingang des fälligen Mindestmitgliedsbeitrags auf einem Konto der Kammer ist die Vollmitgliedschaft wiederhergestellt.
- (7) Ein Mitglied, das seinen Pflichten zur Zahlung des Mindestmitgliedsbeitrags nicht nachkommt, ist auszuschließen. Dazu beschließt der Vorstand zuerst den vorläufigen Ausschluss des Mitgliedsunternehmens auf der jeweils folgenden Vorstandssitzung nach dem Verstreichen der Zahlungsfrist. Dieser Vorstandsbeschluss wird dann auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt, womit das Mitgliedsunternehmen abschließend aus der Kammer ausgeschlossen ist.
- (8) Wenn der fällige Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Beitragsjahres doch noch eingezahlt wurde, kann der Vorstand den Vorschlag über den Ausschluss des Mitglieds noch vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zurückziehen und das Mitglied dadurch wieder in den Status eines Vollmitglieds zurücksetzen. Der Vorstand lässt sich dabei unter anderem von der Frage leiten, ob dies ein einmaliger Fall von verspäteter Beitragszahlung oder das in Frage kommende Mitglied schon wiederholt als Beitragsschuldner in der Vergangenheit aufgefallen war.

(9) Wenn der ausstehende Mitgliedsbeitrag bis Ende des jeweiligen Beitragsjahres nicht auf einem Konto der Kammer eingegangen ist, ist das Mitglied jedoch bei der folgenden Mitgliederversammlung endgültig auszuschließen. Die erneute Mitgliedschaft ist in diesem Fall nur durch Wiederaufnahme in die Kammer zu erlangen.

(10) Bei einer späteren Wiederaufnahme desselben Mitgliedsunternehmens ist für das erste Mitgliedsjahr ein um die vormals nicht beglichenen Mitgliedsbeiträge erhöhter Jahresbeitrag anzusetzen und die einmalige Beitrittsgebühr wird erneut fällig.

(11) Bei Aufnahme eines Unternehmens im Jahresverlauf ist neben der vollen einmaligen Beitrittsgebühr für das laufende Jahr ein anteiliger Mindestmitgliedsbeitrag fällig, der sich nach den restlichen Quartalen des Beitragsjahres richtet, wobei das Quartal, in dem die vorläufige Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wird, mitgezählt wird.

(12) Sollte der vorläufige Beschluss zur Aufnahme eines Mitglieds später nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden, werden die gezahlten jährlichen Mindestmitgliedsbeiträge nicht erstattet, da das vorläufige Mitglied zwischenzeitlich alle Leistungen der Kammer in Anspruch nehmen durfte. Die einmalige Aufnahmegebühr ist jedoch in so einem Fall vollständig durch die Kammer zu erstatten.

### **Artikel 13** **Vermögen, Finanzmittel und Verluste der Kammer**

(1) Die Kammer ist eine nichtkommerzielle Organisation, deren Tätigkeit und Leistungen nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet sind. Die Finanzmittel und ihr Vermögen können ausschließlich zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Kammer gemäß dieser Satzung verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(2) Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben finanzielle Mittel, die sich in erster Linie zusammensetzen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und einmaligen Beitrittsgebühren
- b) als passive Einnahmen erhaltenen Finanzmitteln (Zinsen, Dividenden, Versicherungsentschädigungen und Royalty)
- c) staatlichen bzw. kommunalen Zuwendungen und Subventionen sowie Zuwendungen aus staatlichen zweckgebundenen Fonds, Zuwendungen im Rahmen von technischer, wohltätiger, insbesondere humanitärer Hilfe, die aufgrund der durch die Verkhovna Rada ratifizierten völkerrechtlichen Verträge geleistet werden, insbesondere aus Zuwendungen des DIHK oder staatlicher Stellen der Bundesrepublik Deutschland oder der Ukraine, sobald die notwendigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und diese nicht im Konflikt mit dem steuerlichen Status als nichtgewinnorientierte Organisation stehen.
- d) Sonstige Zuwendungen

(3) Über das Vermögen der Kammer verfügt die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder der Vorstandsvorsitzende im Rahmen der ihnen durch diese Satzung vorgesehenen Befugnisse. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich.

(4) Weder das Vermögen noch die Finanzmittel der Kammer können einem Mitglied zu seinen Gunsten zugewiesen werden.

(5) Im Falle der Liquidation der Kammer wird das nach der Befriedigung von Gläubigeransprüchen und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene verbleibende Vermögen auf Vorschlag des DIHK als außerordentlichem Mitglied und Beschluss der Liquidationskommission an eine andere nichtkommerzielle Organisation mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige gemeinnützigen Institutionen, die die Förderung der deutsch-ukrainischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer geschlossener Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vermögens. Alles Weitere regelt [Artikel 18](#).

(6) Die Kammer ist berechtigt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus eigenen Finanzmitteln Reservefonds zu bilden. Die Bildung der Reservefonds und die Regelungen in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln aus den Reservefonds werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(7) In dem Falle, dass in einem Jahr die Gesamtsumme der Ausgaben die Gesamtsumme der Einnahmen übersteigt und dadurch eine Unterdeckung des Jahresbudgets entsteht, wird diese Unterdeckung durch Finanzmittel aus den Reservefonds gedeckt. Im dem Fall, dass die Finanzmittel aus den Reservefonds für die Deckung der Verluste nicht ausreichen, entscheidet die Mitgliederversammlung über mögliche Finanzquellen für den Ausgleich der Unterdeckung.

#### **Artikel 14 Haftung**

(1) Die Kammer haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, das gemäß der geltenden Gesetzgebung der Ukraine eingezogen werden darf.

(2) Sie haftet nicht für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder und ihre Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Kammer.

(3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Kammer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung der anderen Mitglieder der Organe gegenüber der Kammer ist unbeschränkt.

#### **Artikel 15 Rechnungswesen und statistische Berichterstattung**

(1) Grundlage für die nichtgewinnorientierte wirtschaftliche Tätigkeit der Kammer ist der jährliche Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird durch den Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt. In der Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung tätigt die Kammer ihre Ausgaben in Übereinstimmung mit dem Vorstandsbeschluss zum Haushaltsplan für das entsprechende Jahr.

(2) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

(3) Das buchhalterische Rechnungswesen und die statistische Berichterstattung der Kammer erfolgen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung der Ukraine sowie in Übereinstimmungen mit Anforderungen von Zuwendungsgebern und des DIHKs, sobald solche Zuwendungen von der Kammer genutzt werden.

(4) Der Vorstandsvorsitzende der Kammer legt dem Vorstand im letzten Quartal eines

Jahres den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor sowie im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres den Bericht über die Erfüllung des Haushaltsplanes des vergangenen Geschäftsjahres.

## **Artikel 16 Rechnungsprüfer**

(1) Dem hauptamtlichen Rechnungsprüfer, im Verhinderungsfall seinem bevollmächtigten Stellvertreter, obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses und der Bilanz der Kammer.

(2) Der hauptamtliche Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der in der Ukraine lizenzierten Wirtschaftsprüfer gewählt.

(3) Der hauptamtliche Rechnungsprüfer stellt per 31. Dezember eines jeden Jahres die Bilanz, den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihm unterzeichneten Protokoll fest. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern bekanntgegeben und erläutert.

## **Artikel 17 Ständiges Schiedsgericht bei der Deutsch-Ukrainischen Kammer**

(1) Bei der Deutsch-Ukrainischen Kammer kann ein ständiges Schiedsgericht gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Schiedsgerichte“ gebildet werden, das über allgemeine Streitigkeiten im wirtschaftlichen Bereich, über Streitigkeiten innerhalb der Kammer sowie über sonstige Streitigkeiten gemäß der geltenden Gesetzgebung der Ukraine entscheidet.

(2) Das ständige Schiedsgericht bei der Kammer handelt auf der Grundlage einer Geschäfts- und Verfahrensordnung (Schiedsgerichtsordnung).

(3) Für die Entscheidungen über die Bildung des ständigen Schiedsgerichts, die Bestätigung seiner Schiedsgerichtsordnung, die Wahl der Schiedsrichter sowie die Bestätigung der Liste von ständigen Schiedsrichtern ist der Vorstand zuständig.

(4) Die Kammer kann zum Ziel der vorgerichtlichen Regulierung von wirtschaftlichen Streitfällen aufgrund einer Entscheidung des Vorstands ein Zentrum für Wirtschaftsmediation einrichten. Die Geschäftsordnung so eines Zentrums bestätigt der Vorstand der Kammer.

## **Artikel 18 Auflösung der Kammer**

(1) Die Auflösung der Kammer erfolgt im Wege einer Reorganisation in eine andere Vereinigung (in diesem Fall gehen ihr gesamtes Vermögen, sämtliche Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolger über; Verschmelzung zur Aufnahme, Verschmelzung zur Neugründung, Spaltung, Umwandlung) oder im Wege einer Liquidation der Kammer.

(2) Die Kammer wird aufgelöst:

- a) auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- b) auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung in gesetzlich vorgesehenen

Fällen.

(3) Über die Auflösung der Kammer auf Beschluss der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten und vertretenen Mitglieder der Kammer. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss der Beschlussvorschlag zur Auflösung ausdrücklich genannt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat das staatliche Registrierungsorgan über ihren Beschluss unverzüglich zu informieren, damit von diesem Organ eine Änderung in das Einheitliche Staatsregister eingetragen wird, dass sich die Kammer im Auflösungsprozess befindet.

(5) Die Auflösung der Kammer erfolgt gemäß dem geltenden ukrainischen Recht. In dem Beschluss über die Auflösung der Kammer setzt die Mitgliederversammlung eine Kommission für die Reorganisation der Assoziation (im Falle einer Reorganisation) oder eine Liquidationskommission (im Falle einer Liquidation) ein. Ebenso bestimmt sie entsprechend den Vorschriften des geltenden ukrainischen Rechts das Verfahren und die Fristen für die Reorganisation / Auflösung der Kammer sowie das Verfahren und die Fristen zur Anmeldung von Forderungen der Gläubiger.

(6) Die Ausübung von Befugnissen der Kommission für die Reorganisation / der Liquidationskommission kann auf das Exekutivorgan der Kammer (Vorstand) übertragen werden.

(7) Mit der Einsetzung der Kommission für die Reorganisation / der Liquidationskommission geht auf sie die Geschäftsführungsbefugnis der Kammer über. Die Kommission für die Reorganisation / die Liquidationskommission veröffentlicht in einem offiziellen staatlichen Presseorgan, in dem Informationen über die staatliche Registrierung von juristischen Personen veröffentlicht werden, und in einem Presseorgan des Selbstverwaltungsorgans des Ortes, an dem die Kammer seinen Sitz hat, Informationen über die Reorganisation bzw. die Liquidation der Kammer mit der Angabe von Fristen zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger. Diese Frist darf zwei Monate nicht unterschreiten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Information über die Auflösung der Vereinigung.

(8) Nach dem Ablauf der Frist zur Anmeldung von Forderungen der Gläubiger und deren Befriedigung bzw. Ablehnung erstellt die Kommission für die Reorganisation im Falle einer Reorganisation einen Übertragungsakt (bei Verschmelzung, Verbindung oder Umwandlung) oder eine Spaltungsbilanz (bei Teilung), die Informationen über die Rechtsnachfolge betreffend aller Verbindlichkeiten der Kammer gegenüber allen Gläubigern und Schuldnern, einschließlich strittiger Verbindlichkeiten beinhalten. Im Falle der Liquidation der Kammer wird von der Liquidationskommission entsprechend eine Liquidationsbilanz erstellt.

(9) Der Übergabeakt bzw. die Spaltungsbilanz (im Falle einer Reorganisation) oder die Liquidationsbilanz (im Falle einer Liquidation) wird von der Kommission für die Reorganisation / der Liquidationskommission an die Mitgliederversammlung oder an das Organ, das die Kommission eingesetzt hat, zur Bestätigung übermittelt.

(10) Das nach der Befriedigung von Gläubigeransprüchen verbleibende Vermögen der Kammer wird auf Beschluss der Liquidationskommission für die im Artikel 13 Abs. 5 dieser Satzung genannten Ziele verwendet.

(11) Mit dem Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung in das Einheitliche Staatsregister ist die Kammer aufgelöst.

## **Artikel 19 Verfahrensregelungen**

- (1) Diese Satzung wird mit ihrer staatlichen Registrierung rechtlich wirksam.
- (2) Für den Fall, dass irgendeine Regelung dieser Satzung für unwirksam erklärt wird oder aus irgendeinem sonstigen Grund ihre Wirksamkeit verliert bzw. nichtig oder undurchführbar ist, lässt dies die Wirksamkeit der Regelungen der Satzung im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall gilt diejenige wirksame Regelung als von Anfang an beschlossen, die dem von den Mitgliedern der Kammer verfolgten Ziel entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, diese neuen Regelungen zu bestätigen und in Form einer Neufassung der Satzung schriftlich niederzulegen, sobald die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit der Regelungen bekannt wird. Entsprechendes gilt, falls eine ergänzungsbedürftige Lücke auftritt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Satzung werden durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit dem DIHK bestätigt und in Form eines Zusatzes zur oder einer Neufassung der Satzung schriftlich niedergelegt. Der Zusatz und/oder die Neufassung der Satzung wird von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsvorsitzenden im Namen aller Mitglieder unterzeichnet und bedarf keiner weiteren Unterzeichnung durch alle Mitglieder. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Satzung treten zum Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung in Kraft.

### **Ort und Datum und Unterschriften**

**Kyiv, den 02.06.2020**

Vorsitzender der Mitgliederversammlung  
Sekretär der Mitgliederversammlung ppa.

Alexander Markus  
Dr. Sergii Lisnitschenko